

Prüfbericht 9/2013 zum Thema

„Auftragsvergaben im Mobilitätsbereich“

(Ordnungsmäßigkeitsprüfung)

GZ.: StRH – 047737/2012

Graz, 18.12.2013

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz

A-8011 Graz

Kaiserfeldgasse 19

Fotos (v. links):

Diesem Prüfbericht liegt der Stand der vorliegenden Unterlagen und Auskünfte bis zum 9.12.2013 zugrunde.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Kurzfassung	5
2. Gegenstand und Umfang der Prüfung	6
2.1. Auftrag und Überblick	6
2.2. Prüfungsziel und Auftragsdurchführung	6
3. Berichtsteil	8
3.1. Beauftragte Gesellschaften und Vereine - Struktur	8
3.2. Überblick Auftragsvergaben und Subventionen der Stadt Graz 2010 bis 2012 an die Gesellschaft 1 und 2 sowie dem Verein B	9
3.2.1. Stichprobenprüfung Auftragsvergaben der Abteilung A 10/8	11
3.2.2. Exkurs: Mehrfachvergabe von Kreditorenummern	13
3.3. Aufträge und Zahlungen der Holding Graz GmbH an die Gesellschaft 1 und 2	14
3.3.1. Aufträge im Rahmen der EU-Förderprogramme	15
3.3.2. Kosten für das Projekt X	15
3.3.3. Diverse Projekte und Aufträge	17
3.4. Subventionen einzelner Magistratsabteilungen an die Gesellschaft 1 und 2	19
3.5. Prüfung über die Erteilung von Auftragsvergaben durch die zuständige Stadträtin bzw. durch ihr Büro	21
3.6. Prüfung einer eventuellen Unvereinbarkeit/Befangenheit	23
3.7. Prüfung eines eventuellen Schadens für die Stadt Graz und die Holding	26
4. Zusammenfassung der Empfehlungen	27
5. Prüfungsmethodik	28
5.1. Zur Prüfung herangezogene Unterlagen	28
5.2. Besprechungen	28
Prüfen und Beraten für Graz	30

Abkürzungsverzeichnis

A 10/1	Straßenamt
A 10/8	Abteilung für Verkehrsplanung
A 13	Sportamt
ABI	Abteilung für Bildung und Integration (vormals Stadtschulamt)
Abs.	Absatz
DL	Dritteleister
EUR	Euro
f.d.	für den
gem.	gemäß
GF	Geschäftsführer
GO	Geschäftsordnung
GZ	Geschäftszahl
Holding	Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH
inkl.	inklusive
lt.	laut
Mag. Abt.	Magistratsabteilung
Nr.	Nummer
SK	Sachkosten
SSA	Stadtschulamt
StRH	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
u.ä.	und ähnliches

FAZIT

Die geprüften Aufträge der Stadt Graz und der Holding Graz GmbH waren, im Wesentlichen recht- und ordnungsmäßig erteilt worden. Es gab keine Hinweise auf Schäden.

1. Kurzfassung

Der Stadtrechnungshof untersuchte die Auftrags- und Subventionsvergaben der Stadt Graz und der Holding Graz GmbH an einen Verein bzw. dessen Gesellschaften und Schwesterverein aus dem Bereich Mobilität.

Neben zahlreichen Projekten, die von der EU mitfinanziert wurden, wurden insbesondere ein von der Stadt Graz mit 92.000 Euro finanziertes Projekt sowie Ausgaben der Holding für ein Projekt für Fragen rund um den öffentlichen Verkehr in der Steiermark geprüft. Hinsichtlich der an den Verein bzw. seine Gesellschaften gewährten Subventionen waren keine Auffälligkeiten festzustellen.

Der Stadtrechnungshof stellte weiters im Zuge seiner Prüfung fest, dass keine Hinweise auf eine direkte Beauftragung an die Gesellschaft 1 und 2 im Prüfungszeitraum seitens der damaligen Stadtsenatsreferentin und deren MitarbeiterInnen vorlagen.

Ferner konnten keine Hinweise durch den StRH betreffend einer Unvereinbarkeit bzw. Befangenheit bei den Auftragsvergaben und auch keine Schädigung der Stadt Graz festgestellt werden.

2. Gegenstand und Umfang der Prüfung

2.1. Auftrag und Überblick

Die Prüfung betreffend

„Auftragsvergaben im Mobilitätsbereich“

war eine Prüfung gemäß § 3 und 5 GO-StRH. Die vorzunehmende Prüfung wurde als § 5 GO-StRH - Kontrolle von Institutionen angelegt und umfasste den Zeitraum von 01.01.2010 bis 31.12.2012. Sie hatte insbesondere folgende Prüfungsfragen zu beantworten:

1. Welche Aufträge haben die Gesellschaft 1 und 2 direkt von der Stadt Graz, der Holding Graz GmbH und von der zu diesem Zeitpunkt für Verkehrsagenden zuständigen Stadträtin bzw. deren Büro erhalten?
2. Liegen Gründe vor, die eine Unvereinbarkeit zwischen der Beteiligung eines/einer Mitarbeiters/Mitarbeiterin und deren Tätigkeit bei der Stadt Graz begründen bzw. liegt eine Befangenheit vor?
3. Ist durch den dargestellten Sachverhalt der Stadt Graz ein Schaden entstanden?

Diese Prüfung wurde aufgrund § 13 GO-StRH (Prüfungsantrag) in den Prüfplan des Stadtrechnungshofes aufgenommen. Der Grund für die Beauftragung war die Antragstellung von 7 GemeinderätInnen vom 24.9.2012.

2.2. Prüfungsziel und Auftragsdurchführung

Den Schwerpunkt der Prüfung bildete die Darstellung der Aufträge an die Gesellschaft 1 und 2 im Rahmen des Hauses Graz zwischen 2010 und 2012, die Prüfung einzelner Aufträge hinsichtlich der Ordnungsmäßig- und Rechtmäßigkeit ihrer Vergabe und die Abklärung der Frage nach möglichen Unvereinbarkeiten bzw. daraus entstandener Schäden für die Stadt Graz. Die Prüfung war durchzuführen, um eine ordnungsgemäße Vorgehensweise bei Auftragsvergaben zu prüfen.

Die vorliegende Prüfung wurde als Ordnungsmäßigkeitsprüfung angelegt, d.h. es wurde untersucht, ob die öffentlichen Stellen bei ihrer Tätigkeit die einschlägigen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften sowie den Rahmen ihrer Befugnisse eingehalten haben.

Nicht von der Prüfung umfasst (Nicht-Ziele) werden sollten die folgenden Themen:

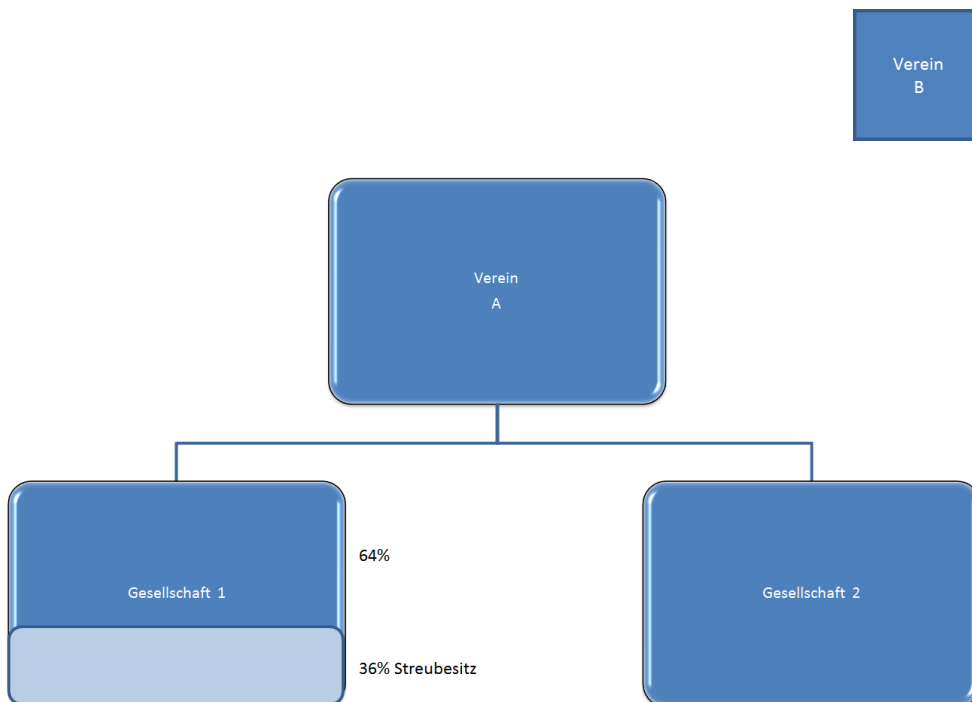
1. Prüfung der Hintergründe und Inhalte der einzelnen beauftragten Maßnahmen;
2. Die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der beauftragten Maßnahmen.

3. Berichtsteil

3.1. Beauftragte Gesellschaften und Vereine - Struktur

Die übergeordnete Gesellschaft war als Verein und lt. Vereinsregister unter Verein A geführt worden. Der Verein war an der Gesellschaft 1 zu 64% und an der Gesellschaft 2 zu 100% beteiligt. Die Organe des Vereins B waren personenident mit den Organen des Vereins A.

- Verein A
- Gesellschaft 1; Gesellschafter: 36% Streubesitz mit 9 Einzelpersonen und 64% Verein A.
- Gesellschaft 2; Gesellschafter: 100% Verein A.
- Verein B



3.2. Überblick Auftragsvergaben und Subventionen der Stadt Graz 2010 bis 2012 an die Gesellschaft 1 und 2 sowie dem Verein B

Auftragsvergaben an den Verein B				
2010		2011		2012
	3.185,00		2.000,00	1.185,00
	2.000,00		3.185,00	9.050,00
	2.850,00		5.590,00	3.325,00
	2.382,00		325	1.920,00
	1.425,00		1.464,00	2.225,00
	845		3.185,00	1.625,00
	5.655,00		2.000,00	19.330,00
	7.040,00		5.535,00	
	1.560,00		12.500,00	
	592,5		163	
	27.534,50		35.947,00	

Auftragsvergaben an die Gesellschaft 1				
2010		2011		2012
	2.880,00		121,80	2.805,00
			247,50	5.280,00
			118,40	2.640,00
			487,70	2.347,50
				784,50
				10.000,00
				23.857,00

Im Jahr 2012 entfielen 10.000 Euro auf Subventionen an die Gesellschaft 1.

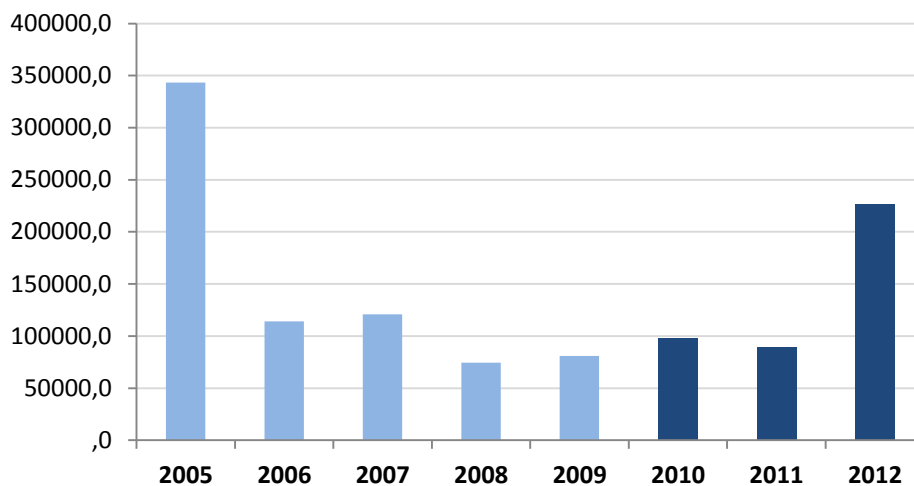
Auftragsvergaben an die Gesellschaft 2				
2010		2011		2012
	1.800,00	600,00		58.479,15
	2.000,00	715,00		28.000,00
	17.150,00	715,00		24.482,00
	3.069,00	2.000,00		23.000,00
	5.291,00	2.000,00		17.500,00
	13.860,00	4.290,00		10.000,00
	18.865,00	4.727,00		5.027,00
	23.110,00	13.442,00		4.598,00
	12.500,00	10.000,00		4.290,00
	97.645,00	3.124,00		3.575,00
		10.040,36		3.360,50
		2.860,00		3.000,00
		1.430,00		2.000,00
		1.430,00		1.907,00
		12.000,00		1.420,00
		19.974,55		858,00
		89.347,91		32,80
				24.497,76 Ausgleich 2013
				10.220,10 Ausgleich 2013
				226.247,31

Von diesen an die Gesellschaft 2 geleisteten Beträgen entfielen 2010 31.650 Euro, 2011 45.975 Euro und 2012 76.982 Euro auf Subventionen.

Der Anstieg der Zahlungen im Jahr 2012 resultierte einerseits aus dem Anstieg der Subventionen durch die Teilzahlung im Rahmen des EU-Projektes Z sowie durch das Projekt A, das rund 73.500 Euro gekostet hatte (siehe auch Kapitel 3.2.1).

Im Vergleich dazu wurden im Jahr 2005 343.397,25 Euro, 2006 114.166,46 Euro, 2007 120.983,50 Euro, 2008 74.337,31 Euro und 2009 80.891,82 Euro von der Stadt Graz an Aufträgen und Subventionen an die Gesellschaft 2 vergeben.

Auftragsvergaben an die Ges. 2 von 2005 bis 2012



Bei zwei Aufträgen aus 2012 erfolgte keine periodengetreue Zuordnung des Geschäftsfalls, da der Ausgleich erst im März bzw. April 2013 vorgenommen worden war. Als Erklärung wurde von der A 10/8 ausgeführt, dass eine Rechnung sehr spät im Dezember und die zweite Rechnung erst 2013 in der Abteilung für Rechnungswesen eingelangt waren. Aufgrund der Gemeinderatswahl im November 2012 und dem daraus resultierenden verspäteten Beschluss des Voranschlages 2013 kam es im Jänner bis März/April 2013 zu Zahlungsverzögerungen.

3.2.1. Stichprobenprüfung Auftragsvergaben der Abteilung A 10/8

- Projekt A aus 2012 mit einer Gesamtsumme von 121.200 Euro (laut Stadtsenatsbeschluss vom 9.2.2012)
- Projekt B aus 2012 über 28.000 Euro
- Projekt C aus 2010 über 13.860 Euro
- Projekt D aus 2011 über 10.040,36 Euro

Der Stadtrechnungshof zog 4 Stichproben. Bei diesen wurde abgefragt und geprüft:

- ob das Vergaberecht eingehalten wurde;
- Vergleichsanbote eingeholt wurden;
- durch wen der Auftrag erteilt wurde;
- eine Leistungskontrolle erfolgte;
- ob die Aufträge vollständig und rechtzeitig erfüllt wurden und
- wenn nicht, ob dadurch der Stadt ein Schaden entstanden war.

Auf Grund der Höhe der Aufträge war bei allen Beauftragungen eine Direktvergabe möglich.

Bei dem Projekt A waren für die Umsetzung laut Stadtsenatsbeschluss 121.200 Euro vorgesehen. Dieser Betrag setzte sich einerseits für die Kosten für Gesamtorganisation, Koordination und Umsetzung des Projektes durch einen externen Auftragnehmer mit rund 80.000 Euro und andererseits für Kosten für Dritte wie Catering, Raummieten oder Honorare für Moderationen, Musikprogramme oder Techniker zusammen.

Bei der Vergabe dieses Auftrages waren 4 Unternehmen zu einem Briefing eingeladen worden, wobei ein Unternehmen sofort abgesagt hatte und ein weiteres nach dem ersten Briefing. Die beiden verbleibenden Unternehmen waren eingeladen worden ihre Kampagnen vor einer Jury zu präsentieren. Diese Jury bestand aus 8 MitarbeiterInnen aus der Abteilung für Verkehrsplanung, Stadtbaudirektion, Öffentlichkeitsarbeit und dem zuständigen Stadtratsbüro - ua auch jener/jene MitarbeiterIn, der/die Anteile an der Gesellschaft 1 besessen hatte (siehe auch Kapitel 3.6). Die Jury entschied sich einstimmig für die Gesellschaft 2, da die Mitbewerberin die geforderten Anforderungen und Voraussetzungen nicht erfüllt hatte.

Die Kosten für das Projekt A beliefen sich schlussendlich auf rund 92.000 Euro wobei davon rund 73.500 Euro auf die Gesellschaft 2 fielen.

Abschlagzahlung Mitbewerber	€ 600,00
Drittleister- und Sachkosten Kampagne:	€ 8.316,60
Summe 1	€ 8.916,60

Kosten Ges. 2

**(inkl. SK+DL, die über Ges. 2
abgerechnet wurden)**

	Summe Ges. 2-Leistungen	
1. Teilrechnung (April-Okt. 2012)	€ 58.479,15	€ 58.479,15
Schlussrechnung (Nov.-Dez. 2012)	€ 24.497,76	€ 15.055,10
	€ 82.976,91	€ 73.534,25
Summe Gesamtkosten Kampagne	€ 91.893,51	

Die Rechnungssumme blieb unter der veranschlagten Höhe, da beispielsweise eine Veranstaltung auf Grund örtlicher Bauarbeiten kurzfristig abgesagt hatte werden müssen.

Für das Projekt B lagen 4 Vergleichsanbote vor; wobei die Gesellschaft 2 das günstigste vorlegte und daher beauftragt wurde.

Für die Projekte C und D lagen keine Vergleichsanbote vor. Dem StRH wurde mitgeteilt, dass diese im Rahmen von EU-Projekten vergeben worden waren und daher keine eingeholt wurden. Ein ausführliches Anbot der Gesellschaft 2 lag für beide Projekte vor und stimmte mit den ausgeführten Projekten überein. Der StRH wies darauf hin, dass bereits eine Prüfung durch die EU-Behörde bei der Annahme des Projektes und im Rahmen der EU-internen Abrechnungskontrollen erfolgt war.

Die Auftragserteilung dieser Aufträge erfolgte durch den Abteilungsleiter der A 10/8 nach Einholung der notwendigen Beschlüsse.

Eine Leistungskontrolle fand in Form von Projektdokumentationen, Kostenaufstellungen, Fotos und Projektberichten und Studien statt. Die vom StRH angeforderten Unterlagen sowie die Beantwortung der Anfragen des StRHes erfolgten innerhalb eines Werktages und die Unterlagen wurden vollständig und bestens aufbereitet elektronisch übermittelt.

Der Stadtrechnungshof zog den Schluss, dass

- durch die offensichtlich sehr gute Akten- und Dokumentenablage der MitarbeiterInnen der Abteilung A 10/8 die Unterlagen strukturiert, vollständig und in kürzester Zeit abrufbar waren und übermittelt wurden.

Nach Auskunft der Abteilung für Verkehrsplanung wurden alle geprüften Aufträge abgeschlossen. Es seien keine Leistungen im Vorhinein bzw. vor Projektabschluss

erbracht worden. Ferner waren alle Aufträge erfüllt worden bzw. war der Stadt Graz kein Schaden entstanden.

Stellungnahme der Abteilung A 10/8:

Die Abteilung A 10/8 ersuchte um Abänderung des Satzes/des Wortes „Leistungen“ in „es seien keine Zahlungen im Vorhinein bzw. vor Projektabschluss geleistet worden“, da der gewählte Terminus irreführend sein könnte.

Dem StRH lagen keine Hinweise vor, dass einer der bereits bezahlten bzw. abgerechneten Aufträge noch nicht abgeschlossen war oder bei der Abwicklung dieser Aufträge ein Schaden für die Stadt entstanden wäre.

3.2.2. Exkurs: Mehrfachvergabe von Kreditorenummern

Im Rahmen dieser Prüfung wurde bei SAP-Abfragen festgestellt, dass es für ein- und denselben Kreditor mehrere Kreditorenummern gab. So kam es vor, dass auf eine Kreditorenummer der Bestellschein ausgestellt wurde und auf eine andere schlussendlich gebucht wurde.

Der StRH fragte bei der Abteilung für Rechnungswesen nach wie dies möglich war und erhielt die Antwort, dass es fälschlich immer wieder zu Doppel bzw. 3fach Anlagen von Kreditoren und Kreditorenummern käme, da man auf Grund vermeintlich unterschiedlichen Daten eine Neuanlage vornahm. In dem geprüften Fall wurden zwei der Kreditoren für die Buchung gesperrt. Da aber SAP bei der Bestellung auf eine Sperre nicht reagiere, sondern erst bei der Buchung, war eine Bestellung auf die gesperrten Kreditoren noch möglich. Anweisung war es, laut Leiter der Abteilung für Rechnungswesen dass gesperrte Kreditoren nicht geöffnet werden durften und auf einen aktiven Kreditor umgebucht werden musste.

Der Stadtrechnungshof erinnerte an seine Empfehlung im Bericht „Subventionen und Sponsoring im Haus Graz“ (Prüfbericht 4/2013) und wiederholte seine Empfehlung:

- das Anlegen mehrerer Kreditorenummern für eine Organisation künftighin zu vermeiden und die mit der städtischen Buchhaltung vereinbarte Einrichtung von Hauptkreditoren in SAP zu unterstützen.

3.3. Aufträge und Zahlungen der Holding Graz GmbH an die Gesellschaft 1 und 2

Gesellschaft 1			Gesellschaft 2		
Jahr	Betrag brutto	Verwendungszweck	Jahr	Betrag brutto	Verwendungszweck
2010	6.000,00	anteilige Kosten f.Projekt X	2010	11.970,00	Rahmenvertrag EU-Projekte
2010	6.000,00	anteilige Kosten f.Projekt X	2010	4.192,65	Projekt H
2011	6.000,00	anteilige Kosten f.Projekt X	2010	1.276,00	Videodokumentation
2011	6.000,00	anteilige Kosten f.Projekt X	2010	1.109,96	EU Projekt G
2012	6.000,00	anteilige Kosten f.Projekt X	2010	866,08	EU Projekt G
2012	6.000,00	anteilige Kosten f.Projekt X	2010	1.638,97	EU Projekt G
	36.000,00		2011	1.695,60	EU Projekt G
			2011	3.145,11	EU Projekt G
			2011	1.342,42	EU Projekt G
			2012	1.808,93	EU Projekt G
				29.045,72	

Auf Ersuchen des Stadtrechnungshofes übermittelte die Holding eine Aufstellung aller im Prüfungszeitraum geleisteten Zahlungen an die Gesellschaft 1 und 2.

Diese Aufstellung wurde vom Rechnungswesen der Holding Graz erstellt und von den beiden betroffenen Spartenbereichsleitern der Holding Graz Linien gegengeprüft. Auf der Liste selbst fehlten Datum der Erstellung, Bearbeiter und eine Unterfertigung.

Stellungnahme der Holding:

Die Holding führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die im vorhergehenden Absatz zitierte Liste als zusammengefasste Übersichtsliste und als Service für den Stadtrechnungshof um einen schnelleren Überblick zu erhalten, gedacht war.

Dem StRH wurde der Zugriff auf SAP Daten der Holding eingerichtet. Diese wurden mit den Daten der Aufstellung der Holding abgeglichen und auf Basis dieser weitere Unterlagen zu den einzelnen Aufträgen angefordert.

Neben der Anzahl der Aufträge sowie Auftragshöhe im Rahmen des Prüfungszeitraumes wurden detaillierte Unterlagen zu ausgewählten Aufträgen, deren Leistungskontrolle, dem Stand der Aufträge sowie etwaige Schäden durch nicht oder zu späte Leistungserbringung abgefragt.

Die geprüften Aufträge wurden vom StRH in drei Kategorien unterteilt:

- Aufträge im Rahmen der EU-Förderprogramme
- Kosten für das Projekt X und
- Kosten für diverse andere Projekte.

3.3.1 Aufträge im Rahmen der EU-Förderprogramme

Viele der im Prüfungszeitraum von der Holding beauftragten Leistungen waren im Rahmen eines EU-Förderprogramms erfolgt. Der StRH hat diese Aufträge nicht näher geprüft, da einerseits eine Prüfung durch die EU-Behörde bei der Annahme des Projektes und andererseits im Rahmen der First Level Control durch den StRH und das Land Steiermark erfolgt waren.

3.3.2 Kosten für das Projekt X

Projekt X wurde 1997 für alle Fragen rund um den öffentlichen Verkehr in der Steiermark eingerichtet. Neben Informationen zu Fahrplan und Tarif erhielt man bei Projekt X Verbundfahrkarten und Bahnfahrkarten für ganz Europa. Projekt X wurde hauptsächlich durch die Stadt Graz, das Land Steiermark, den Verkehrsbund, die damalige GRAZ AG VERKEHRSBETRIEBE sowie durch die ÖBB-Postbus GmbH finanziert. Betrieben wurde diese zum Prüfungszeitpunkt von der Gesellschaft 1.

Ansässig war Projekt X zum Zeitpunkt der Prüfung in einem Objekt am Jakominiplatz. Hauptmieterin dieses Gebäudes war aufgrund eines Mietvertrages aus 2003 die damalige Grazer Stadtwerke Aktiengesellschaft, welche einen Teil des Gebäudes an die Gesellschaft 3 (Vorgängergesellschaft von Gesellschaft 1; Umbenennung mit Generalversammlungsbeschluss vom 22.9.2006) weitervermietet hatte. Der Mietvertrag wurde laut Text zwischen der Grazer Stadtwerke Aktiengesellschaft und der Gesellschaft 2 abgeschlossen, unterfertigt wurde dieser jedoch von der Gesellschaft 3. Laut Holding (unter Rücksprache des aktuellen Geschäftsführers der Gesellschaft 1) handelte es sich hierbei um ein Versehen, dass offensichtlich keinem der Partner bei Vertragsunterfertigung aufgefallen war.

Der StRH gelangte zur Ansicht, dass grundsätzlich im Mietvertrag der Name und die Adresse der VertragspartnerInnen angeführt sein sollten. Das Fehlen oder die falsche Bezeichnung dieser schadete jedoch der Gültigkeit dieses Mietvertrages nicht, da regelmäßig die Miete von der Gesellschaft 3 und später von der Gesellschaft 1 an die Holding über 10 Jahre hinweg entrichtet wurde und die Holding davon ausgehen konnte, dass der Mietvertrag mit der Gesellschaft 3 abgeschlossen worden war.

Die Holding teilte mit, dass nachdem der Mietvertrag Mitte 2014 ende, bei einer

allfälligen Neugestaltung diesen Punkt neu zu ordnen.

Der Stadtrechnungshof empfahl

- so bald wie möglich, spätestens jedoch bei einer Vertragsverlängerung 2014 den Mietvertrag richtig zu stellen.

Die Höhe der Miete war, da die Büroflächen einen guten bis sehr guten Nutzwert hatten und die Lage des Geschäftslokales unter die Kategorie 1b-Lage einzuordnen war, aufgrund der im Immobilienpreisspiegel der WKO für 2010 bis 2012 veröffentlichten Quadratmeterpreise als angemessen zu bezeichnen. Die Mietsteigerung von 19% in 9 Jahren war als gering einzustufen.

Ferner teilte die Holding dem StRH mit, dass mit 30.7.2013 ein Mietrückstand in der Höhe von 9.556 Euro bestanden hatte.

Bei der Prüfung fiel auf, dass 12.000 Euro (brutto) jährlich von der Holding an die Gesellschaft 1 gezahlt wurden. Auf Nachfrage des StRHes wurde mitgeteilt, dass es sich hierbei um anteilige Kosten zum laufenden Betrieb für das Projekt X gehandelt habe und der darauf bezugnehmende Schriftverkehr mit der Kooperationsgemeinschaft VVK-Steiermark aus 2006 übermittelt. Aus diesem ging hervor, dass 2006 80.000 Euro zur Aufrechterhaltung des Betriebes von Projekt X gefehlt hatten. Laut damaligem Geschäftsführer der Gesellschaft 1 konnten 40.000 Euro durch Kostenreduktion eingespart werden. Für 30.000 Euro erklärten sich die Vertreter verschiedener Verkehrsunternehmen bereit im Jahr 2006 zu übernehmen, wobei von ÖBB-Schiene und GVB je 10.000 Euro beigesteuert wurden.

Wie aus einem Schreiben aus 2006 vom damaligen Sprecher der Kooperationsgemeinschaft VVK-Steiermark hervorging, bekannte man sich mit dieser Teilfinanzierung zum Projekt X, hoffe aber darauf, dass die Finanzierung ab dem Jahr 2007 in vollem Umfang wieder gesichert wäre.

Auf Nachfrage des StRHes, warum in den folgenden Jahren weiterhin dieser Zuschuss ausbezahlt wurde, teilte die Holding mit, dass nach dem Wissensstand von Graz Linien diese Zahlung bis auch Widerruf zugesagt worden war. Auch alle anderen Verkehrsunternehmen, die Zuzahlungen geleistet hatten, handhabten dies laut Holding so.

Ferner war laut Auskunft der Holding einmal im Jahr von einem Mitglied der Kooperationsgemeinschaft VVK-Steiermark aus dem Beirat des Projektes X über die finanzielle Situation berichtet worden.

Der Stadtrechnungshof empfahl

- den fortwährend notwendigen Finanzierungsbedarf jährlich vom Beirat des Projektes X bestätigen zu lassen und einen gemeinsamen Beschluss der teilnehmenden Verkehrsunternehmen zu initiieren.

Des Weiteren waren die anteiligen Kosten für Dienstleistungen wie zB telefonische Auskünfte oder dem Verkauf von ca. 20 bis 30 Tausend Verbundtickets jährlich entrichtet worden.

Die Zahlungen seien laut Holding unter „Sonstige Honorare“ verbucht worden. Auf die Frage nach dem Grund der Verbuchung in dieser Kategorie stellte die Holding fest: *“ Wir möchten darauf hinweisen, dass es dabei keinesfalls um eine Unterstützungszahlung oder Subvention an die Gesellschaft geht, sondern um anteilige Kosten (neben weiteren Verkehrsunternehmen) für den laufenden Betrieb von Projekt X. Darin sind alle Dienstleistungen für das Verkehrsunternehmen (v.a. Auskünfte, Beratungen, etc.) abgedeckt.“*

3.3.3 Diverse Projekte und Aufträge

Im Rahmen der Prüfung wurde auch abgefragt, ob Anbote, Vergleichsanbote eingeholt und Leistungskontrollen durchgeführt worden waren.

Das Anbot zu einer Videodokumentation über den Verkehrsfluss am Jakominiplatz wurde vorgelegt und stimmte mit dem erteilten Auftrag überein; Vergleichsanbote seien auf Grund der geforderten kurzfristigen Umsetzung und des akzeptablen Preises laut Holding keine eingeholt worden. So auch nicht für einen Werkvertrag (Rahmenvertrag) über 1 Jahr mit der Gesellschaft 1. Der Werkvertrag war über die Erstellung einer Übersicht über GVB relevante nationale und EU-Förderprogramme, deren laufende Aktualisierung, Unterstützung bei Kontaktaufnahme und Präsentation der GVB sowie Projekteinreichung über 10.000 Euro netto abgeschlossen worden. Auf Nachfrage des StRHes teilte die Holding mit, dass diese Kosten im Rahmen der einzelnen EU-Förderprogramme zB im Rahmen der „preparation costs“ nicht angesetzt und daher nicht rückerstattet worden waren.

Der Stadtrechnungshof empfahl:

- künftig - wenn beabsichtigt wird an neuen EU-Projekten teilzunehmen - die Kosten für Projekteinreichungen, Präsentationen usw im Rahmen der Möglichkeiten der Projektvorschriften und Förderrichtlinien zumindest teilweise als Vorbereitungskosten anzusetzen;
- auch im Rahmen von EU-Projekten Vergleichsanbote einzuholen.

Leistungskontrollen fanden für den StRH nachvollziehbar in Form von

Projektdokumentationen, Kostenaufstellungen, Präsentationen, Studien und Studienausarbeitungen, Tätigkeitsberichte und Projektberichten/Endberichten statt. Alle Projektaufträge aus 2010 bis 2012 waren laut Auskunft der Holding fertiggestellt worden und ein Zahlungsausgleich erfolgte nach Projekt(teil)abschluss.

In der Schlussbesprechung wurde seitens der Leitung der Holding gegenüber dem StRH festgestellt, dass von Vertretern der VVK-Steiermark immer wieder um Auftragsvergaben an den Verein A bzw. an die Gesellschaft 2 ersucht worden sei.

Stellungnahme der Holding:

Die Holding führte in ihrer Stellungnahme aus, dass es sich hierbei um die „Steirische Verkehrsverbundgesellschaft (STVG)“ handelte, die eine Empfehlung an die Holding Graz Linien gab und nicht die VVK darum ersucht hatte.

Abschließend nahm der Vorstand der Holding Graz das Fazit des Prüfberichtes erfreut zur Kenntnis und bedankte sich für die professionelle Zusammenarbeit mit dem Stadtrechnungshof.

3.4. Subventionen einzelner Magistratsabteilungen an die Gesellschaft 1 und 2

Subventionen laut Subventionsbericht 2010 - 2012					
Gesellschaft 2			Gesellschaft 1		
2010			2012		
Projekt Y	12.500,00	SSA	Projekt X	10.000,00	A 10/8
Projekt Y	2.000,00	A13			
Projekt Y	17.150,00	A 10/8			
	31.650,00				
2011					
Projekt Y	10.000,00	SSA			
Projekt Y	2.000,00	A 13			
Projekt E	2.000,00				
Projekt Y	19.975,00	A 10/8			
Projekt F	12.000,00	A 10/8			
	45.975,00				
2012					
Projekt Y	17.500,00	A 10/1			
Projekt Y	10.000,00	SSA			
Projekt Y	2.000,00	A 13			
Projekt Y	23.000,00	A 10/8			
TZ EU-ProjektZ	24.482,00	A10/8			
	76.982,00				

Im Prüfungszeitraum wurden 2010 31.650 Euro, 2011 45.975 Euro und 2012 76.982 Euro an Subventionen an die Gesellschaft 2 vergeben. Bis auf eine größere Subvention, die im Rahmen eines EU-Projekts 2012 ausgezahlt wurde, waren zum großen Teil die Subventionen zur Förderung eines Projektes Y gewährt worden.

Im Jahr 2010 verbuchte das Stadtschulamt seine Aufwendungen für dieses Projekt als Subvention während die Abteilung für Verkehrsplanung diese vorerst als Leistungsankauf ansah und unter Entgelte für sonstige Leistungen verbuchte. Es folgte ein reger Schriftverkehr zwischen der Abteilung A 10/8 und der Abteilung für Rechnungswesen darüber, ob es sich um eine Bestellung einer Leistung oder um eine Vergabe einer Subvention handelte. Aus der Sicht des StRH nachvollziehbar und richtig wurde schlussendlich die Zahlung der Abteilung für Verkehrsplanung als Subvention gesehen und so vom Stadtsenat bewilligt.

Bei der Prüfung fiel zudem auf, dass die Förderung des Projektes Y aus mehreren Budgetansätzen sowie aus OG und AOG erfolgte. Beispielsweise wurde im Jahr

2010 die Subvention der A 10/8 aus der AOG und jene des SSA aus der OG finanziert. In diesem Zusammenhang verwies der StRH auf die entsprechenden Feststellungen bzw. Empfehlung des Prüfungsberichts des Stadtrechnungshofes „Subventionen und Sponsoring im Haus Graz“. Darin wurde empfohlen, dass im Sinne von Transparenz die Subventionierung eines Projektes aus mehreren Ansätzen zu vermeiden und erforderliche Geldmittel im Wege eines Virements einem Haushaltstitel zu übertragen sei. Ferner, dass bei Förderung eines Projektes durch mehrere Abteilungen nachvollziehbar festzulegen sei, wer für das Förderprojekt bzw. die Prüfung der Abrechnung verantwortlich zeichnet sowie das Finanzierungen von Subventionen aus der AOG zu vermeiden wären.

Wie aus der Aufstellung ersichtlich, hatten 2010 bis 2012 die Abteilung für Verkehrsplanung, das ehemalige Stadtschulamt, das Sportamt und im Jahr 2012 das Straßenamt Subventionen gewährt.

Die Subventionsansuchen lagen in schriftlicher Form vor und beinhalteten Projektbeschreibungen und Finanzierungspläne. Die Mittelreservierungen wurden ordnungsgemäß vorgenommen und die erforderlichen Stadtsenatsbeschlüsse eingeholt.

Die Subventionen wurden korrekt abgerechnet und die Verwendungsnachweise zu den jährlichen Subventionen erbracht und abgelegt; im Sportamt haben diese für das Projekt Y gefehlt.

Neben den Subventionen an die Gesellschaft 2 wurden von der Abteilung für Verkehrsplanung im Jahr 2012 10.000 Euro der Gesellschaft 1 für „Projekt X“ gewährt. Dem Subventionsansuchen der Gesellschaft 1 war zu entnehmen, dass diese Förderung durch den teilweisen Ausfall eines Finanzierungspartners (ÖBB-Postbus mit ca. 33.000 Euro) notwendig wurde. Die Gesellschaft 1 suchte um zusätzliche Mittel bei den bereits bestehenden Finanzierungspartnern – Stadt Graz und Land Steiermark – um jeweils 10.000 Euro an. Der Stadtrechnungshof merkte kritisch an, dass weder die Graz Linien von der Subventionierung der Stadt Graz für 2012 noch die Stadt Graz von den jährlichen Zahlungen der Graz Linien betreffend das Projekt X wussten.

Der Stadtrechnungshof empfahl,

- sämtliche mit den Subventionsnehmern kooperierenden Stellen des Hauses Graz in die Entscheidungsfindung einzubinden.

Der Stadtrechnungshof erinnerte an seine Empfehlung im Bericht „Subventionen und Sponsoring im Haus Graz“ (Prüfbericht 4/2013) und wiederholte seine Empfehlungen:

- im Sinne von Transparenz die Subventionierung eines Projektes aus mehreren Ansätzen zu vermeiden und erforderliche Geldmittel im Wege eines Virements einem Haushaltstitel zu übertragen;
- bei Förderung eines Projektes durch mehrere Abteilungen nachvollziehbar festzulegen, wer für das Förderprojekt bzw. die Prüfung der Abrechnung verantwortlich zeichnet;
- künftig die Finanzierung von Subventionen aus der AOG zu vermeiden.

3.5. Prüfung über die Erteilung von Auftragsvergaben durch die zuständige Stadträtin bzw. durch ihr Büro

Im Prüfungszeitraum fielen die meisten Aufträge und Subventionen an die Gesellschaft 1 und 2 in das Ressort der für Verkehrsagenden zuständigen Stadträtin und wurden von der Abteilung für Verkehrsplanung beauftragt.

Nach Auskunft des Büros der Stadträtin waren die direkten Kontakt- und Ansprechpersonen für die Gesellschaft 1 und 2 der Abteilungsvorstand und die zuständigen MitarbeiterInnen der Abteilung für Verkehrsplanung. Vom Stadtrats/Stadträtinnenbüro direkt habe es keine Aufträge gegeben und es seien auch keine Weisungen an die Abteilung für Verkehrsplanung hinsichtlich einer Beauftragung an die Gesellschaft 1 und 2 erfolgt. Dies wurde vom betroffenen Abteilungsvorstand gegenüber dem StRH bestätigt.

Eine Unvereinbarkeit zwischen der Tätigkeit als Mitarbeiter/In im Stadtratsbüro und der gleichzeitigen Funktion als Gesellschafter/In und Vereinsmitglied der Gesellschaft 1 und des Vereins A war laut der damals zuständigen Stadtsenatsreferentin nicht gegeben, da der/die MitarbeiterIn mit Beginn des Dienstverhältnisses bei der Stadt Graz seine/ihre Vereinsmitgliedschaft ruhend gestellt und mehrfach vergeblich versucht habe die Gesellschafteranteile zu veräußern (siehe auch Kapitel 3.5).

Ferner seien allfällige Aufträge und Vergaben durch die Abteilung für Verkehrsplanung transparent und den Vergabekriterien der Stadt Graz entsprechend abgewickelt worden. Darüber hinaus sei Wert darauf gelegt worden, dass etwa bei Beauftragungen von Kampagnen und/oder Veranstaltungsreihen Ausschreibungen bzw. geladene Wettbewerbe von einer ämterübergreifend zusammengesetzten Jury durchgeführt wurden (siehe auch Kapitel 3.2.1).

Der StRH ging auch der Frage nach, warum im Bereich „Mobilität“ die Gesellschaft 2 allem Anschein nach verstärkt beauftragt wurde. Nach Auskunft des Büros der damals zuständigen Stadträtin war wiederholt österreichweit

versucht worden andere Anbieter einzuladen. Die Gesellschaft 2 sei meist der einzige Interessent oder Anbieter gewesen. Die Projekte „Graz steigt um“ oder „Die Stadt liegt dir zu Füßen“ seien beispielsweise von anderen Unternehmen ausgeführt wurden.

Im Zuge der Prüfung stellte der StRH fest, dass die Gesellschaft 1 und 2 seit über 15 Jahren im Bereich der Mobilität tätig war und dadurch eine Vorreiterrolle innehatte.

Betreffend das Projekt Y wurde, da das Land Steiermark dieses nicht weiter förderte, von der Stadt Graz beschlossen, dieses zu subventionieren und in der damals bestehenden Form übernommen.

Der Stadtrechnungshof stellte im Zuge seiner Prüfung fest, dass keine Hinweise auf eine direkte Beauftragung an die Gesellschaft 1 und 2 im Prüfungszeitraum seitens der damaligen Stadtsenatsreferentin und deren MitarbeiterInnen vorlagen.

Stellungnahme des Stadtrats/Stadträtinnenbüros:

Das Stadtratsbüro/Stadträtinnenbüro bedankte sich für die sorgfältige Recherche und objektivierte Aufbereitung der Prüfung, der aus der Sicht des geprüften Stadtratsbüros/Stadträtinnenbüros nichts mehr hinzuzufügen war.

3.6. Prüfung einer eventuellen Unvereinbarkeit/Befangenheit

Ein weiterer Teilaspekt der Prüfung betraf eine eventuelle Unvereinbarkeit eines/einer MitarbeiterIn eines politischen Büros in der Stadt Graz und einer gleichzeitigen Vereinsmitgliedschaft im Verein A und/bzw. dem Besitz von Gesellschafteranteilen der Gesellschaft 1.

Maßgebende Bestimmungen waren ua in der Geschäftsordnung des Magistrates, dem Grazer Gemeindebedienstetengesetz, oder dem Verhaltenskodex zu finden. So legt § 7 GO f.d. Magistrat u.a. allgemein fest, dass die Bediensteten die ihnen anvertrauten Amtsgeschäfte pflichtgetreu, gewissenhaft und unparteiisch zu besorgen haben.

Im Verhaltenskodex (Stand 2009) wurde festgeschrieben, dass unter Nebenbeschäftigung jede Beschäftigung, die außerhalb des Dienstverhältnisses ausgeübt wurde zu verstehen war. Darunter fielen alle unselbständigen und selbständigen Erwerbstätigkeiten genauso wie die Ausübung bezahlter oder ehrenamtlicher Funktionen in Gesellschaften oder Vereinen. Eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts (GmbH, AG) war zu melden. Die ehrenamtliche Tätigkeit in einem Organ eines gemeinnützigen Vereins war laut Verhaltenskodex meist nicht meldepflichtig. Dennoch konnte die Übernahme einer solchen Funktion Befangenheit auslösen, wenn sich die dienstlichen Tätigkeiten auf die Gesellschaft oder den Verein bezog oder beziehen hätte können. Dann sollte der/die Dienstnehmer/In eine solche Nebenbeschäftigung nicht ausüben.

Ferner wurde im Verhaltenskodex festgelegt, dass keine Akten oder Fälle von Personen (Kund/Innen, Auftragnehmer/Innen) bearbeitet werden sollten, für die der/die Dienstnehmer/In eine Nebenbeschäftigung ausgeübt habe oder ausüben werde. Kam es bei einer zulässigen Nebenbeschäftigung im Einzelfall zur Befangenheit, sollte der/die Dienstnehmer/In unverzüglich seine/ihre Vertretung veranlassen und rechtzeitig den Rat seiner/ihrer Führungskraft suchen.

Wie aus dem Firmenbuch ersichtlich, war der/die MitarbeiterIn zum Zeitpunkt des Dienstantrittes im Magistrat Graz und zum Zeitpunkt der Prüfung Gesellschafterin der Gesellschaft 1 mit einem Anteil von 4 %.

Dem StRH wurde bei seiner Prüfungstätigkeit von dem/der MitarbeiterIn sowie dem aktuellen Geschäftsführer der Gesellschaft 1 übereinstimmend mitgeteilt, dass seitens des/der Mitarbeiters/in seit 2009 mehrfach versucht worden war die Anteile zu verkaufen. Er/sie habe wiederholt beim damaligen und derzeitigen Geschäftsführer mündlich deswegen vorgesprochen. Schriftlich lag dem StRH

dieses Ansuchen erstmalig in Form eines Mails vom 6. September 2012 an den Geschäftsführer der Gesellschaft 1 vor.

Wie sich aus dem vorgelegten Schriftverkehr zwischen dem derzeitigen Geschäftsführer und dem/der GesellschafterIn entnehmen war, scheiterte der Rückkauf daran, dass u.a. durch ein anhängiges Gerichtsverfahren gegen den vormaligen Geschäftsführer und den daraus für den Verein resultierenden finanziellen Schwierigkeiten kein Firmenwert errechnet werden konnte. Im Juli 2013 wurde dem/der Mitarbeiter/In ein Anbot über der Rückkauf seiner/ihrer Anteile unterbreitet.

Der StRH ging auch der Frage nach, ob der/die MitarbeiterIn bei Dienst Eintritt die Gesellschafteranteile gemeldet hatte bzw. ob er/sie dies hätte tun müssen.

Der/die Bedienstete durfte neben seinen/ihren dienstlichen Aufgaben keine Beschäftigung ausüben und keine Stellung annehmen, wenn diese seiner/ihrer dienstlichen Stellung widerstreiten, die Vermutung seiner/ihrer Befangenheit im Dienst hervorrufen könnte oder bei denen die Vermutung von Kollisionen zwischen den Interessen der Stadt und den durch die Nebenbeschäftigung gegebenen Interessen des/der Bediensteten nicht ausgeschlossen war.

Der/die MitarbeiterIn hatte Gesellschafteranteile in einem Ausmaß von 4%. Er/sie war lt. Firmenbuchauszug zu keiner Zeit in der Geschäftsführung bzw. in keinem Organ der Gesellschaft 1 tätig. Eine Meldung an die Magistratsdirektion war nicht erfolgt. Aus Sicht des StRHes war der „einfache“ Besitz von Gesellschafteranteilen nicht unter die Definition „*Ausübung bezahlter oder ehrenamtlicher Funktionen in Gesellschaften...*“ zu subsumieren - es lag auf Grund dessen keine Nebenbeschäftigung in diesem Sinne vor. Auch das Eigentum an Gesellschafteranteilen im Ausmaß von 4 % und der daraus zu erwartenden bzw. bisher erfolgten jährlichen Gewinnausschüttungen (laut übereinstimmender Auskunft des/der Gesellschafter/in und des Geschäftsführers der Gesellschaft 1 gab es im Prüfungszeitraum keine Gewinnausschüttung) waren als zu geringfügig zu beurteilen als dass diese als selbständige Erwerbstätigkeit zu qualifizieren gewesen wären. In diesem Zusammenhang war auf § 24 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten zu verweisen, in dem ausgeführt wurde, dass eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung meldepflichtig sei. Als erwerbsmäßig wurde eine Beschäftigung dann definiert, wenn die daraus zu erwartenden Einkünfte oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteile im Jahr das Monatsgehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V (rd. 2.500 Euro brutto) überstiegen haben.

Zur Vereinsmitgliedschaft war festzustellen, dass der/die MitarbeiterIn laut Vereinsregisterauszug einfaches Mitglied und zu keiner Zeit Mitglied des Vorstandes war. Er/Sie erklärte per 6. September 2012 schriftlich per Mail an den

Vorstand des Vereins A seine Beendigung der Mitgliedschaft. Die „einfache“ Mitgliedschaft war der Magistratsdirektion bei Diensteintritt nicht gemeldet worden und war aus Sicht des StRHes auch nicht meldepflichtig.

Selbst bei anderer Auslegung der Rechtsvorschriften war festzustellen, dass die von der/dem MitarbeiterIn im Rahmen seines/ihres Dienstes gesetzten Handlungen allenfalls eine relative Befangenheit ausgelöst hätte und etwa eine Entscheidung der Jury in der er/sie teilnahm laut Abstimmungsprotokoll nicht anders ausgegangen wäre, wenn der/die Mitarbeiter/In nicht mitgestimmt hätte.

3.7. Prüfung eines eventuellen Schadens für die Stadt Graz und die Holding

Im Rahmen der Prüfung wurde durch den Stadtrechnungshof abgefragt, ob Aufträge noch nicht, nicht vollständig oder verspätet ausgeführt worden waren und dadurch Schäden entstanden wären. Von den einzelnen Abteilungen sowie der Holding wurde rückgemeldet, dass kein Schaden entstanden war, da keine Leistungen im Vorhinein bzw. vor Projektabschluss erbracht und alle Aufträge erfüllt worden waren. Die Leistungen wurden vom Stadtrechnungshof in Form von Projektdokumentationen, Kostenaufstellungen, Fotos und Projektberichten, Studien usw. abgefragt und lagen vor. Es gab für den Stadtrechnungshof keine Hinweise auf Schäden.

Ferner konnten keine Hinweise durch den StRH betreffend einer Unvereinbarkeit bzw. Befangenheit bei den Auftragsvergaben und daher auch keine Schädigung der Stadt Graz festgestellt werden.

4. Zusammenfassung der Empfehlungen

Der Stadtrechnungshof zog den Schluss, dass

- durch die offensichtlich sehr gute Akten- und Dokumentenablage der MitarbeiterInnen der Abteilung A 10/8 die Unterlagen strukturiert, vollständig und in kürzester Zeit abrufbar waren und übermittelt wurden.

Der Stadtrechnungshof empfahl

- so bald wie möglich, spätestens jedoch bei einer Vertragsverlängerung 2014 den Mietvertrag richtig zu stellen;
- künftig - wenn beabsichtigt wird an neuen EU-Projekten teilzunehmen - die Kosten für Projekteinreichungen, Präsentationen usw. im Rahmen der Möglichkeiten der Projektvorschriften und Förderrichtlinien zumindest teilweise als Vorbereitungskosten anzusetzen;
- auch im Rahmen von EU-Projekten Vergleichsanbote einzuholen;
- den fortwährend notwendigen Finanzierungsbedarf jährlich vom Beirat des Projektes X bestätigen zu lassen und einen gemeinsamen Beschluss der teilnehmenden Verkehrsunternehmen zu initiieren;
- sämtliche mit den Subventionsnehmern kooperierenden Stellen des Hauses Graz in die Entscheidungsfindung einzubinden.

Der Stadtrechnungshof erinnerte an seine Empfehlung im Bericht „Subventionen und Sponsoring im Haus Graz“ (Prüfbericht 4/2013) und wiederholte seine Empfehlungen:

- das Anlegen mehrerer Kreditorenummern für eine Organisation künftighin zu vermeiden und die mit der städtischen Buchhaltung vereinbarte Einrichtung von Hauptkreditoren in SAP zu unterstützen;
- im Sinne von Transparenz die Subventionierung eines Projektes aus mehreren Ansätzen zu vermeiden und erforderliche Geldmittel im Wege eines Virements einem Haushaltstitel zu übertragen;
- bei Förderung eines Projektes durch mehrere Abteilungen nachvollziehbar festzulegen, wer für das Förderprojekt bzw. die Prüfung der Abrechnung verantwortlich zeichnet;
- künftig die Finanzierung von Subventionen aus der AOG zu vermeiden.

5. Prüfungsmethodik

Die im vorliegenden Prüfbericht getroffenen Feststellungen basieren auf Grund der umfassenden zur Prüfung herangezogene Unterlagen, der Anfragen des StRHes sowie der Beantwortungen der einzelnen Abteilungen und der Holding via Mail sowie der Besprechungen.

5.1. Zur Prüfung herangezogene Unterlagen

Stadt Graz:

- SAP
- Anbote
- Jury-Protokolle
- Rechnungen
- Vereinsregisterauszüge, Historischer Vereinsregisterauszug, Statuten
- Firmenbuchauszüge
- Verträge
- EU-Zertifizierungsunterlagen
- Stadtsenatsbeschlüsse
- Subventionsbericht, Subventionsansuchen, Verwendungsnachweis
- Projektdokumentationen, Kostenaufstellungen, Studien und Studienausarbeitungen, Präsentationen, Tätigkeitsbericht, Projektberichte/Endberichte.

Holding:

- SAP
- Anbote
- Rechnungen
- Verträge
- EU-Zertifizierungsunterlagen
- Mietvertrag zu Projekt X
- Projektdokumentationen, Kostenaufstellungen, Studien und Studienausarbeitungen, Präsentationen, Tätigkeitsbericht, Projektberichte/Endberichte.

5.2. Besprechungen

Besprechungen:

- 10.7.2013 Stadtratsbüro
- 23.7.2013 GF Gesellschaft 1
- 20.8.2013 ABI (vormals Stadtschulamt)
- 21.8.2013 Stadtratsbüro/MitarbeiterIn
- 26.11.2013 Holding

Schlussbesprechungen:

- 19.11.2013 Stadtratsbüro/MitarbeiterIn
- 4.12.2013 Abteilung A 10/8
- 5.12.2013 Holding

Der Rohbericht wurde im Dezember 2013 folgenden geprüften Stellen übermittelt:

- Holding Graz, Kommunale Dienstleistungen GmbH
- A 10/8, Abteilung für Verkehrsplanung
- dem geprüften Stadtrats/StadträtInnenbüro
- MitarbeiterIn im geprüften Stadtrats/StadträtInnenbüro

Prüfen und Beraten für Graz

Seit 1993 prüft und berät der Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz unabhängig die finanziellen und wirtschaftlichen Aktivitäten der Stadtverwaltung. Seit 2011 ist er darüber hinaus die einzige Stelle, die in das gesamte Haus Graz, also die Stadtverwaltung und die Beteiligungen der Stadt Einblick nehmen darf.

Der vorliegende Bericht ist ein Prüfungsbericht im Sinne des § 16 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof. Er kann personenbezogene Daten im Sinne des § 4 Datenschutzgesetz 2000 enthalten und dient zur Vorlage an den Kontrollausschuss.

Die Beratungen und die Beschlussfassung über diesen Bericht erfolgen gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 in nichtöffentlicher und vertraulicher Sitzung.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden daran erinnert, dass sie die Verschwiegenheitspflicht wahren und die ihnen in den Sitzungen des Kontrollausschusses zur Kenntnis gelangten Inhalte vertraulich zu behandeln haben.

Eine hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Einschränkungen anonymisierte Fassung dieses Berichtes ist ab dem Tag der Vorlage an den Kontrollausschuss im Internet unter <http://stadtrechnungshof.graz.at> abrufbar.

Der Stadtrechnungshofdirektor

Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA

	Signiert von	Windhaber Hans-Georg
	Zertifikat	CN=Windhaber Hans-Georg,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2013-12-19T09:24:06+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.